

WBD Industriepark Dessau GmbH • PF 1202 • 06812 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau - Roßlau  
z.Hd. Frau Ziegler  
Postfach 1425

06813 Dessau - Roßlau

Ihre Nachricht      Unser Zeichen      Telefon- / Faxdurchwahl      Ihr Ansprechpartner/E-Mail      Datum  
0340/899-1058/-1096      upluschke@dvv-dessau.de      02.06.2010

**Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2009**

Sehr geehrte Frau Ziegler,

auch die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 löst keine Kapitalertragsteuer aus, da bei der WBD Industriepark Dessau GmbH kein ausschüttbarer Gewinn gemäß § 27 Abs.1 S.5 KStG vorhanden ist.

Die Steuerbescheinigung zur Gewinnausschüttung vom 22.06.2010 für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 40.000,00 EUR gemäß Beschluss vom 11.05.2010 erhalten Sie nach der getätigten Ausschüttung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Topf  
GBL Finanz- und  
Rechnungswesen

  
i.A. Pluschke  
SGV Steuern

|                             |                    |                    |               |               |                 |  |
|-----------------------------|--------------------|--------------------|---------------|---------------|-----------------|--|
| Eingang DVV - R Nr.: 71/001 |                    |                    |               |               |                 |  |
| an                          | RF                 | RS                 | RA            | <del>RR</del> | RE              |  |
| 02. FEB. 2009               |                    |                    |               |               |                 |  |
| Druck-<br>sprache           | Kenntnis-<br>nahme | Stellung-<br>nahme | Rück-<br>gabe | Ver-<br>bleib | Er-<br>ledigung | Bearbeiter:<br>Prüfung<br>Telefon:<br>Telefax: |

BDO Deutsche Warentreuhand AG · Postfach 10 08 63 · 04008 Leipzig

WBD Industriepark Dessau GmbH  
Frau Topf  
Frau Plüschke  
Postfach 1202  
06812 Dessau-RoßlauSuong Nguyen-Dietzsch/pre  
+49 341 992-6619  
+49 341 992-6672  
Suong.Nguyen-Dietzsch@bdo.de

E-Mail:

Datum:

30. Januar 2009

**Gewinnausschüttung / Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2008**Sehr geehrte Frau Topf,  
sehr geehrte Frau Plüschke,

im o. g. Schreiben haben Sie uns gebeten zu bestätigen, dass eine Gewinnausschüttung der WBD Industriepark Dessau GmbH (nachfolgend: WBD) an die Stadt Dessau-Roßlau (100%-iger Anteilseigner) keine Kapitalertragsteuer auslöst.

Hierzu haben Sie uns die aktuellen Steuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 2007 (vom 28. Juli 2008) sowie die Steuerbilanz zum 31. Dezember 2007 der WBD zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Unterlagen können wir feststellen, dass die von Ihnen im o. g. Schreiben vorgenommene Berechnung des ausschüttbaren Gewinns zum Stichtag 31. Dezember 2007 korrekt war (auf Null EUR begrenzt, da das neutrale Vermögen negativ war).

In diesem Fall würde eine im Jahr 2008 vorgenommene Gewinnausschüttung bis zur maximalen Höhe des steuerlichen Einlagenkontos mangels ausschüttbaren Gewinns keine Kapitalertragsteuer auslösen, da es sich insoweit begrifflich nicht um eine Gewinnausschüttung, sondern um eine Einlagenrückgewähr handelt.

Ob diese Aussage für Gewinnausschüttungen, die im Jahr 2009 oder später getätigt werden, auch zutrifft, hängt von der Entwicklung des steuerlichen Eigenkapitals des jeweils maßgebenden Vorjahres ab. Eine pauschale Beurteilung ist leider nicht möglich.

Für Ihre weiteren Überlegungen möchten wir Sie daher auf folgende Grundsätze hinweisen:

- Für die Beurteilung, aus welchem Eigenkapitalanteil die Gewinnausschüttung erfolgt und somit in welchem Umfang die Gewinnausschüttung mit Kapitalertragsteuer belastet ist, ist stets auf den Stand des steuerlichen Eigenkapitals zum Stichtag des vorangegangenen Jahres abzustellen. Hierbei ist die gesetzlich vorgeschriebene Verwendungsreihenfolge (erst aus dem ausschüttbaren Gewinn, dann aus dem steuerlichen Einlagekonto) zu beachten.

- Ausschüttbarer Gewinn wird dann entstehen, wenn und soweit in der Zukunft steuerliche Gewinne erwirtschaftet werden, die den negativen Bestand des neutralen Vermögens überkompensieren. Nur für eine Ausschüttung aus dem ausschüttbaren Gewinn ist Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt für Gewinnausschüttungen an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2009 15%, zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag.
- Soweit noch kein ausschüttbarer Gewinn vorhanden bzw. ausschüttbarer Gewinn nicht ausreichend vorhanden ist, erfolgt die Gewinnausschüttung ohne Kapitalbelastung (→ Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto). Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass das steuerliche Einlagekonto nicht negativ werden darf. Soweit die Ausschüttung größer als der Bestand des steuerlichen Einlagekontos ist, ist nach herrschender Meinung im Schrifttum auch für den übersteigenden Betrag Kapitalertragsteuer abzuführen.
- Über die Gewinnausschüttung, die Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto sowie die Höhe der abzuführenden Kapitalertragsteuer hat die ausschüttende Gesellschaft eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.
- Sollte sich später herausstellen, dass die einmal bescheinigte Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungsreihenfolge zu hoch war, ist die auf den überhöht ausgewiesenen Betrag der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer durch Haftungsbescheid gegenüber der ausschüttenden Gesellschaft geltend zu machen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG). Gegebenenfalls kann die ausgestellte Steuerbescheinigung berichtigt werden – insoweit entfällt die Haftung. Solche Fälle können zum Beispiel dann entstehen, wenn sich aus den abweichenden Feststellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung für das Jahr vor der Gewinnausschüttung mehr steuerlicher Gewinn (→ mehr ausschüttbarer Gewinn) ergibt.

Zusammengefasst lässt sich aus diesen Grundsätzen ableiten, dass eine Gewinnausschüttung der WBD an die Stadt Dessau-Roßlau dann nicht mit Kapitalertragsteuer verbunden wäre, solange die Gesellschaft kumulativ bis zum Vorjahr keine steuerlichen Gewinne - Änderungen durch Betriebsprüfungen eingeschlossen - erwirtschaftet, aus denen sich ein positives neutrales Vermögen ergeben kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren obigen allgemeinen Ausführungen dennoch gedient zu haben und stehen Ihnen für weitere Rückfragen – insbesondere zur Prüfung des Einzelfalls - selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Evers)

*i. V. Holland*  
(i. V. Holland)